# Evangelische Kirchen-gemeinde Hennen

## Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

# Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Schutzbefohlene sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Ein Schutzkonzept dient der Prävention und nimmt alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Helfenden in die Pflicht, Schutzbefohlene (= alle anvertrauten Menschen, ungeachtet des Alters, des Geschlechts, der Herkunft) vor (sexualisierter) Gewalt, aber auch vor dem Missbrauch von Machtstrukturen zu schützen. Es soll das Risiko der Verübung sexueller Gewalt vermindern und dem Missbrauch von Machtstrukturen entgegenwirken.

Die Grundlage für dieses Schutzkonzept bilden das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Quelle:

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/ISK_Ev._Kirchenkreis_20.2.2026.pdf

# Inhaltsverzeichnis


**1. BEGRIFFSERKLÄRUNG ..... 5**

**2. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ..... 6**

2.1 MELDEPFLICHT ..... 7
2.2 ABSTANDS- UND ABSTINENZGEBOT ..... 7

**3. MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES SCHUTZES VOR SEXUALISIERTER GEWALT 7**

3.1 PARTIZIPATION ..... 7
3.2 PRÄVENTION ..... 9
3.3 LOB- UND BESCHWERDEMANAGEMENT ..... 9

**4. RISIKO- / POTENZIALANALYSE ..... 10**

**5. VERHALTENSKODEX ..... 10**

**6. ANGEBOTE DER GEMEINDE ..... 12**

**7. PERSONALVERANTWORTUNG ..... 12**

**8. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS UND DIE SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ..... 12**

8.1 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS ..... 12
8.2 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ..... 13

**9. KOOPERATION MIT DEM CVJM (CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN) ..... 14**

**10. EVALUATION DES KONZEPTES ..... 14**

**ANHÄNGE UND FORMULARE ..... 15**

# Leitbild unserer Gemeinde

**Gott im Mittelpunkt**
Unsere Gemeinde lebt aus dem Glauben an den dreieinigen Gott.
Die Bibel ist Grundlage und Orientierung für unser Glauben, Denken und Handeln.
Wir vertrauen darauf, dass Gott Menschen liebt, annimmt und in seine Nachfolge ruft.

**Gemeinschaft leben**
Wir verstehen uns als offene und einladende Gemeinschaft für Menschen aller Generationen, Herkunft und Lebenssituationen. In unserer Gemeinde sollen Menschen Heimat, Wertschätzung und Ermutigung erfahren. Wir teilen Leben, Glauben, Freude und Herausforderungen miteinander und tragen Verantwortung füreinander.

**Glauben gestalten**
Wir laden Menschen ein, den christlichen Glauben kennenzulernen und persönlich zu leben. Durch Gottesdienste, Gruppen, Seelsorge, Musik, Bildung und Begegnung wollen wir Räume schaffen, in denen Glauben wachsen kann.

**Menschen fördern**
Jeder Mensch ist von Gott begabt und gewollt. Wir fördern Kinder, Jugendliche und Erwachsene darin, ihre Gaben zu entdecken, Verantwortung zu übernehmen und ihren Platz in Gemeinde und Gesellschaft zu finden.
Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende gestalten unsere Gemeindearbeit gemeinsam und partnerschaftlich.

**Ganzheitlich handeln**
Wir sehen den Menschen als Einheit von Körper, Seele und Geist.
Darum engagieren wir uns für das geistliche, soziale und persönliche Wohl von Menschen.

Wir setzen uns ein für:
- Nächstenliebe
- Gerechtigkeit
- Frieden
- Bewahrung der Schöpfung
- Respekt und Würde jedes Menschen

**Verantwortung übernehmen**
Als Kirchengemeinde wollen wir glaubwürdig und verantwortungsvoll handeln.
Wir fördern eine Kultur des achtsamen Umgangs, des Zuhörens und des gegenseitigen Respekts. Wir stehen gegen Ausgrenzung, Gewalt in jeglicher Form, Rassismus und Menschenverachtung und treten für ein friedliches und gerechtes Miteinander ein.

**Kirche in der Welt**
Wir verstehen uns als Teil der weltweiten christlichen Kirche. Darum suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, kirchlichen Werken und gesellschaftlichen Partnern.

Wir wollen Gottes Liebe in Wort und Tat sichtbar machen — in unserer Gemeinde, unserem Ort und darüber hinaus.

# 1. Begriffserklärung

Was versteht man unter sexualisierter Gewalt?

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die gegen den Willen oder ohne Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person erfolgen und deren Intimsphäre verletzen.

Sexualisierte Gewalt umfasst unerwünschte sexuelle Handlungen und Grenzüberschreitungen, bei denen die persönliche Integrität und Autonomie im sexuellen Bereich beeinträchtigt wird. Sie kann psychisch, physisch, verbal oder nonverbal auftreten und ist nicht auf die sexuelle Befriedigung der Tatperson ausgerichtet, sondern dient oft der Macht, Erniedrigung oder Kontrolle der betroffenen Person. Der Begriff wird als Oberbegriff für Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung verwendet und schließt Delikte wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Missbrauch von Kindern ein.

Sexualisierte Gewalt lässt sich in drei Formen unterscheiden:

<u>Grenzverletzungen</u>

Grenzverletzungen sind unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder physischen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges und seltenes unangemessenes Verhalten. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, sie müssen aber direkt benannt und das Verhalten muss korrigiert werden.

Grenzverletzungen sind zum Beispiel:

- ❖ Ungewollte Umarmungen
- ❖ Versehentliche unangenehme Berührung
- ❖ Verletzende persönliche Bezeichnungen / Kränkungen
- ❖ Unbedachte verletzende Bemerkungen

<u>Grenzüberschreitungen / Sexuelle Übergriffe</u>

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und nicht aus Versehen. Sie sind bewusste körperliche und psychische Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen.

Indikatoren für Grenzüberschreitungen:

- ❖ Verbale und nonverbale Reaktionen der betroffenen Person werden nicht wahrgenommen oder missachtet
- ❖ Grenzverletzendes Verhalten tritt massiv und häufig auf (Beispiele: Beschimpfungen, sexistische Bemerkungen, wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien, Voyeurismus)
- ❖ Hinweise oder Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten werden missachtet
- ❖ Die Übernahme von Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten fehlt oder ist unzureichend
- ❖ Es erfolgt eine Abwertung von betroffenen Personen und/oder Zeug:innen, die Dritte um Hilfe bitten
- ❖ Wer massives und häufiges grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten benennt, wird des Mobbings bezichtigt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe gehören in der Regel zur strategischen Vorbereitung einer Straftat, um Betroffene persönlich zu verunsichern und zu schwächen und Angehörige, Kollegen und Freunde in Sicherheit zu wiegen.

Die Glaubwürdigkeit des Betroffenen und die Idee davon, dass eine Straftat erfolgt sein könnte, werden dadurch strategisch in Frage gestellt.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch (STGB §§174ff) verankert. Diese Straftaten können strafrechtlich zur Anzeige gebracht und verfolgt werden.

Beispiele für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen
- Anfassen, Anfassen lassen oder Zeigen von Genitalien
- Zungenküsse
- Masturbation von Täter:innen vor dem Opfer
- Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Kindern oder Jugendlichen pornographisches Material zeigen
- Exhibitionismus
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell verbalisiertes Bedrängen

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt nach §2 Kirchengesetz

Sexualisierte Gewalt meint eine unerwünschte sexuelle Verhaltensweise, die die Würde der betroffenen Person in verbaler, non-verbaler oder durch ein aktives oder passives Verhalten verletzt.

Sexualisierte Gewalt wird immer als Straftat eingruppiert, wenn ein Verhalten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstößt. Hier verweist das Kirchengesetz auf den § 201a Absatz 3 und die §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches.

Von sexualisierter Gewalt ist ebenfalls auszugehen, wenn eine körperliche, seelische, psychische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegenüber der Täterin oder dem Täter besteht und somit keine Selbstbestimmung oder nur eine eingeschränkte Selbstbestimmung gegeben ist.

## 2. Gesetzliche Bestimmungen

Für unsere Kirchengemeinde gilt neben den staatlichen Gesetzen (u.a. Grundgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) das Kirchengesetz.

Weitere detaillierte Informationen sind im Institutionellen Schutzkonzeptes des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn zu finden:

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/institutionelles-schutzkonzept-des-kirchenkreises-iserlohn/institutionelles-schutzkonzept-des-kirchenkreises-iserlohn#c1663

Einzelne wichtige Bestimmungen in Bezug auf die sexualisierte Gewalt sind im Folgenden:

### 2.1 Meldepflicht

Das Kirchengesetz gibt vor, dass alle Personen, die Kenntnis von einem Verdachtsfall erlangen, dazu verpflichtet sind, diesen an die Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld unter meldestelle@ekvw.de oder Telefonnummer 0521-594381 zu melden (EKvW = Evangelische Kirche von Westfalen).

Die Dokumentation bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist das wichtigste und sensibelste Instrument zur Sicherstellung von Beobachtungen und mitgeteilten Informationen. Sie trägt u. a. einen großen Anteil zu dem weiteren (strafrechtlichen) Verlauf bei. Daher ist eine wertfreie Schilderung zwingend erforderlich. An dieser Stelle haben Interpretationen keinen Platz. Es sind sachliche Schilderungen und wenn möglich sogar Aussagen in wörtlicher Rede unerlässlich.

Unterstützung bieten ausliegende Erste-Hilfe-Mappen sowie die Anlagen dieses Schutzkonzeptes (Auslageorte s. Anhang L):

A Aufnahmebogen
B Interventionsleitfäden
   I. Interventionsleitfaden unangemessenes Verhalten mitarbeitende Person
   II. Interventionsleitfaden Verdacht auf sexualisierte Gewalt mitarbeitende Person
C Weitere Anlaufstellen

Die Meldestelle für Intervention prüft die Plausibilität und gibt danach an die entsprechende Leitungsebene / an das Interventionsteam ab. Ob ein Verdacht begründet oder unbegründet ist, wird durch das Interventionsteam beurteilt.

Die Beratung durch die Meldestelle kann auch anonym erfolgen. Wird im Rahmen dieser Beratung klar, dass eine Meldung erfolgen wird, müssen alle Daten an die Meldestelle für die Plausibilitätsprüfung (Aufnahmebogen) weitergeleitet werden.

### 2.2 Abstands- und Abstinenzgebot

Die kirchliche Arbeit ist geprägt von Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen, vor allem in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot, das individuelle Nähe- und Distanzempfinden betrifft: Sexuelle Kontakte sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten.

## 3. Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt

Alle Mitarbeitenden und alle Besucher:innen unserer Gemeinde sollen sich geachtet fühlen. Sie haben ein Recht darauf, sich mitzuteilen und gehört zu werden.

### 3.1 Partizipation

Partizipation bedeutet auch Entscheidungsbeteiligung.

Innerhalb der Gruppen sind Absprachen und Regeln bezüglich der Kommunikation, des Verhaltens (Nähe und Distanz), der Themen und des medialen Umgangs (z.B. Whatsapp o.ä.) ergänzend zum vorliegenden Schutzkonzept zu definieren.

Jede Gruppe muss diese Regeln gemeinsam erstellen und dokumentieren (s. Anhang D „Verhaltensampeln“).

**<u>Orientierungsrahmen für alle Gruppen zu folgenden Punkten</u>**:

**Kommunikation**

- Keine Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache und Gestik, sexuellen Anspielungen
- Nutzung Whatsapp: ggfs. erfolgt die Festlegung von Regeln für das Versenden von Nachrichten. Darüber hinaus dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen keine personenbezogenen Daten über Messenger-Dienste versendet werden.

**Verhalten (Nähe und Distanz)**

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Gemeinde statt. Diese sind für andere offen zugänglich zu halten und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Bei Treffen mit Kindern und Jugendlichen sollen mindestens drei Personen anwesend sein. Ausnahmen sind nur Seelsorge und Mentoring. Diese benötigt eine besondere Aufmerksamkeit, um einen sicheren Rahmen schaffen zu können. Die Seelsorgenden und Mentoren sind daher angehalten, in der Erstellung des Verhaltenskodex Maßnahmen zu schaffen, die trotz des intimen Beratungskontextes eine Transparenz und Sicherheit schaffen.
- Es ist anzustreben, Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen mit Schutzbefohlenen unter Beteiligung von mindestens zwei Gruppenleitungen durchzuführen.
- Es gibt keine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von einzelnen Kindern oder Jugendlichen.
- Das individuelle Grenzempfinden aller Menschen in unserer Gemeinde wird ernst genommen und respektiert.
- Unerwünschte und unangemessene Berührung und körperliche Annäherungen sind zu unterlassen.
- Übermäßige Nähe ist nicht zugelassen.
- Umarmungen sind ohne Zustimmung des Gegenübers weder innerhalb von Räumlichkeiten noch in der Öffentlichkeit erlaubt.
- Gemeindliche Veranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Treffen in den Gemeinderäumen müssen mit den Leitungsverantwortlichen abgestimmt werden.

**Umgang mit sozialen Medien**

- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten (s. auch Datenschutzgrundverordnung DSGVO)
- Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Kontakten mit Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke zwischen ihrer Rolle als Mitarbeitende und Privatperson zu unterscheiden
- Mitarbeitende achten darauf, dass es bei der Erstellung von Gruppen in sozialen Netzwerken ein Bewusstsein dafür gibt, wer Teil der Gruppe ist. Grenzüberschreitungen müssen thematisiert werden.

## 3.2 Prävention

Prävention (Vorsorge) bedeutet auch Aufklärung.

Schulungen und Fortbildungen sollen das Wissen um Täterstrategien stetig erweitern, die eigene Haltung zu hinterfragen, zu sensibilisieren sowie das eigene Verhalten zu reflektieren. Das Basiswissen vermittelt Handlungssicherheit und fördert die Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz zum Thema.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, das Presbyterium und Gruppenleitende sind verpflichtet, an Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen (Modul 1 und Modul 2). Alle anderen und / oder ehrenamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, an Modul 1 der Präventionsschulungen teilzunehmen. Diese Regelung gilt, sobald die Person gemäß §19 Strafgesetzbuch strafmündig ist (ab dem 14. Lebensjahr).

Akzeptiert wird die Teilnahme an Präventionskursen des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn sowie Schulungsnachweise anderer evangelischer kirchlicher Träger. Hier werden auch nach Alter differenzierte Schulungen angeboten.

Die Teilnahme an den jeweils erforderlichen Schulungen ist dem Gemeindebüro nachzuweisen. Eine Übersicht der vorgelegten Schulungsnachweise wird -unter Einhaltung des Datenschutzes- in tabellarischer Form im Gemeindebüro geführt (Anhang J I.).

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anhang E und 9.2. dieses Konzeptes) ist von allen unter Punkt 4.2 genannten Mitarbeitenden zu unterschreiben.

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei der Art der Mitarbeit um punktuelle, nicht regelmäßige bzw. sich nicht wiederholende Tätigkeiten handelt (z.B. Unterstützung bei einer größeren Veranstaltung beim Stühle tragen o.ä.).

## 3.3 Lob- und Beschwerdemanagement

Jede Person soll sich wohl und vor allem sicher fühlen. Das Lob- und Beschwerdemanagement bietet allen Mitarbeitenden, Besucher:innen und Teilnehmenden den Raum und die Möglichkeit, subjektives Empfinden mitzuteilen, auf weniger gut laufende Prozesse aufmerksam zu machen, aber ebenso positive Rückmeldungen zu geben.

Für die Rückmeldungen kann der Meldebogen für Lob, Kritik oder eine schriftliche Beschwerde genutzt werden (Anhang F I.).

Der Meldebogen wird frei / niederschwellig zugänglich in den gemeindlichen Räumen in Hennen und Kalthof ausgelegt. Die Angabe der Auslageorte sind der Anlage (F III.) zu entnehmen.

Der Meldebogen kann in die frei zugänglichen Briefkästen der gemeindlichen Räume in Hennen und Kalthof eingeworfen werden. Die Kästen werden regelmäßig geleert. Eingegangene Meldebögen werden an die Vorsitzenden des Presbyteriums weitergeleitet. Diese benannten Personen sind für die erste Bearbeitung der erhaltenden Rückmeldungen zuständig (Anlage F II.). Innerhalb von 4 Wochen werden erste Schritte eingeleitet. Der Meldende erhält danach eine Rückmeldung über die Aufnahme seiner Meldung.

## 4. Risiko- / Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalysen für die Kirchen und die Gemeinderäume sowie umzusetzende Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt (Anhänge G I. bis G IV.). Diese sind jährlich zu überprüfen (Überwachung des jährlichen Termins durch das Gemeindebüro und Weitergabe an das Presbyterium zur Durchführung). Die Anlagen sind im Gemeindebüro hinterlegt. Sie sind bei Überarbeitungen zu sichern und müssen zur Dokumentation erhalten bleiben.

Für alle Gebäude wird empfohlen, die Außentüren abzuschließen, wenn sich eine Person allein darin aufhält, damit keine Übergriffe von außen möglich sind. Sind zwei Personen in dem Gebäude tätig, so sollten die Außentüren offenbleiben, um eine abgeschlossene Atmosphäre zu vermeiden.

Aktuell ist es möglich, dass Personen während einer Veranstaltung ungesehen die Gemeindehäuser betreten können. Sicherer wäre es, wenn bei Veranstaltungsbeginn die Außentür geschlossen würde.

Unbekannte Personen sollten in allen Gebäuden angesprochen werden und im Falle des unberechtigten Betretens hinausgeleitet werden.

Autofahrten mit zwei Personen sollten vermieden werden. Sind solche Fahrten mit Schutzbefohlenen dennoch erforderlich, sollte die Begleitperson auf der Rückbank sitzen, um eine räumliche Trennung zur fahrenden Person zu gewährleisten.

## 5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für Veranstaltungen und Gruppen ist unter Punkt 4.1. dieses Konzeptes festgelegt.

Der Verhaltenskodex beschreibt verbindliche Regeln für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde. Er dient der Sicherstellung eines respektvollen, transparenten und sicheren Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Die folgenden Grundsätze gelten für alle Angebote, Veranstaltungen und Begegnungen innerhalb der Gemeinde (s. Interventionsleitfäden Anhang B).

**Grundhaltung**
Alle Menschen in unserer Gemeinde haben ein Recht auf Achtung, Schutz und Wahrung ihrer persönlichen Grenzen. Das individuelle Grenzempfinden aller Personen wird ernst genommen und respektiert. Mitarbeitende tragen Verantwortung für ein sicheres Umfeld und handeln aktiv, wenn sie Grenzverletzungen oder Fehlverhalten wahrnehmen.

**Nähe und Distanz**

- Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen finden grundsätzlich in offenen, einsehbaren Räumen statt. Türen bleiben unverschlossen.
- Gruppenangebote werden möglichst unter Beteiligung von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
- Einzelkontakte (z. B. Seelsorge, Mentoring) erfordern besondere Achtsamkeit und Transparenz.

- Körperliche Nähe erfolgt ausschließlich im Rahmen des pädagogisch Notwendigen und nur, wenn sie von den Schutzbefohlenen ausgeht.
- Unerwünschte oder unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- Übermäßige Nähe, exklusive Beziehungen oder besondere Bevorzugungen einzelner Kinder oder Jugendlicher sind nicht zulässig.
- Autofahrten mit nur einer minderjährigen Person sollen vermieden werden.

**Sprache und Umgangsformen**

- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache und Gestik werden nicht verwendet.
- Verletzende Bemerkungen, sexistische Kommentare oder entwürdigende Aussagen werden unterbunden.
- Die Kommunikation erfolgt wertschätzend, klar und altersgerecht.

**Medien, Fotos und digitale Kommunikation**

- Foto-, Ton- und Videoaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kinder/Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten erfolgen.
- Mitarbeitende trennen private und dienstliche Kommunikation strikt.
- In Messenger-Gruppen wird transparent kommuniziert; vertrauliche Einzelchats sind zu vermeiden.
- Personenbezogene Daten werden nicht über Messenger-Dienste versendet.

**Intimsphäre**

- Umkleiden, Duschen und Waschräume werden nicht gemeinsam mit Teilnehmenden genutzt.
- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen (Taschen, Schränke, persönliche Gegenstände) wird respektiert.
- Bei Übernachtungsveranstaltungen übernachten Mitarbeitende und Teilnehmende getrennt.

**Geschenke und persönliche Vorteile**

- Private Geschenke oder finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht gestattet.
- Geschenke an Mitarbeitende werden im Team transparent gemacht.

**Disziplin und Konflikte**

- Disziplinarmaßnahmen erfolgen fair, altersgerecht und ohne Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Einschüchterung.
- Konflikte werden offen angesprochen und im Team reflektiert.

**Umgang mit Grenzverletzungen und Verdachtsfällen**

- Mitarbeitende dürfen jederzeit auf ihr Verhalten angesprochen werden.
- Eigene Grenzverletzungen oder Beobachtungen werden unverzüglich an die Leitungsverantwortlichen gemeldet.
- Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt die Meldepflicht gemäß Kirchengesetz.
- Die Interventionsleitfäden (Anhang B) sind verbindlich anzuwenden.

**Selbstverpflichtung**

Alle Mitarbeitenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diesen Verhaltenskodex kennen, einhalten und aktiv zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen beitragen (Anhang E und 9.2. dieses Konzeptes).

Bei sexuellen Übergriffen und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Meldestelle der EKvW zu informieren (s. auch Punkt 3.1.). In diesen Fällen legt das Interventionsteam die weiteren Schritte und Konsequenzen fest.

# 6. Angebote der Gemeinde

Sämtliche Angebot der Gemeinde sind im Anhang H erfasst.

Für alle Veranstaltungen wurde ein Orientierungsrahmen festgelegt (s. 4.1.).

Räumlichkeiten an beiden Standorten in Hennen und Kalthof können angemietet werden, entsprechende Regelungen zur Nutzung und zum Entgelt liegen jeweils vor.

In den Räumen des Gemeindezentrums Kalthof probt regelmäßig eine Trommel-Gruppe und eine Frauen-Tanzgruppe. Es handelt sich hier um keine Angebote der Gemeinde.

# 7. Personalverantwortung

Bei der Ausschreibung und im Bewerbungsverfahren für Personalstellen in unserer Kirchengemeinde wird auf dieses Schutzkonzept, Präventionsschulungen, die Selbstverpflichtungserklärung und die zwingend erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen. Dies gilt für haupt- und nebenamtliche Stellen und auch für Praktikant:innen, Auszubildende, Bewerber:innen für das Freiwillige Soziale Jahr und Sozialstundenleistende.

Mit ehrenamtlich Mitarbeitenden wird zu Beginn ein „Kennenlern-Gespräch“ geführt. In dem Rahmen wird die Information für ehrenamtliche Tätige in unserer Kirchengemeinde ausgehändigt, besprochen und unterschrieben (s. Anhang K).

# 8. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung

## 8.1 Erweitertes Führungszeugnis

Die Begründung zur Vorlageverpflichtung des erweiterten Führungszeugnisses in bestimmten Arbeitsfeldern ergibt sich aus den unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen und dient als ein weiterer Baustein der Prävention. Ergänzend hier der Hinweis auf die Anlage 1 zu § 2 AVO KGSsG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) zur Ermittlung Gefährdungspotenzials nach Art, Intensität und Dauer (s. auch Konzept Kirchenkreis Seite 16).

Ehrenamtliche Mitarbeitende in allen Tätigkeitsfeldern, die Berührungspunkte mit Kindern und Jugendlichen haben oder in denen ein erhöhtes Risikopotenzial besteht, sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch für die Leitenden gemeindlicher Gruppen sowie für alle Personen, die Schlüssel für Gemeinderäume oder Kirche entliehen haben und so selbständig die Räume betreten können. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Die hierbei anfallenden Kosten werden übernommen. Ein entsprechendes Schreiben für die zuständige Stadtverwaltung erstellt das Gemeindebüro.

Die Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses obliegt einer zuvor schriftlich benannten hauptamtlichen Person, die auf der Grundlage der Datenschutzverordnung die Vorlage des Dokuments bezeugt. Dokumentiert werden darf lediglich das Datum der Einsichtnahme, die genaue Gültigkeitsdauer (5 Jahre) und ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag vorweist.

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Hennen betraut folgende Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe:

Pfarrerin Christine Grans (hauptamtliche Person; Vorsitzende des Presbyteriums), Gabriele Rautenberg (stellv. Vorsitzende des Presbyteriums) und Marc Schmidt (stellv. Vorsitzender des Presbyteriums).

Eine Übersicht der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse wird -unter Einhaltung des Datenschutzes- in tabellarischer Form im Gemeindebüro geführt (Anhang J II.).

Die Gültigkeit der Führungszeugnisse (max. 5 Jahre) wird anhand der o.g. Tabelle durch das Gemeindebüro überwacht. Zwischen dem 4. Und 5. Jahr der Gültigkeit erhalten die Mitarbeitenden durch das Gemeindebüro ein Aufforderungsschreiben zur erneuten Beantragung.

Beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen hinsichtlich körperlicher bzw. sexualisierter Gewalt, so darf diese Person in Gruppen mit Kindern, minderjährigen Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen nicht mitarbeiten. Schlüssel für gemeindliche Räume dürfen diesen Personen nicht übergeben werden.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist nicht erforderlich, wenn es sich bei der Art der Mitarbeit um punktuelle, nicht regelmäßige bzw. sich nicht wiederholende Tätigkeiten handelt (z.B. Unterstützung bei einer größeren Veranstaltung beim Stühle tragen o.ä.).

## 8.2 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als eine selbst aufgelegte Regelung zu verstehen. Sie dient der Kirche als ein weiteres Präventionsinstrument und demonstriert die Übernahme von Verantwortung durch die Mitarbeitenden (Anhang E).

Die Selbstverpflichtungserklärung muss von allen Mitarbeitenden unterschieben werden, unabhängig von der Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

## 9. Kooperation mit dem CVJM (Christlicher Verein Junger Menschen)

Die Zusammenarbeit mit dem CVJM wird mit einer Kooperationsvereinbarung geregelt (Anhang I).

Ergänzend zum vorliegenden Schutzkonzept hat der CVJM ein eigenes Schutzkonzept erstellt.

## 10. Evaluation des Konzeptes

Das Schutzkonzept ist kontinuierlich auf Wirksamkeit und Aktualität hin zu überprüfen (s. auch 5.1). Dabei müssen Veränderungen an Gebäuden und Grundstücken ebenso bewertet werden wie ein verändertes Veranstaltungsangebot.

Die Evaluation sollte -in Anlehnung an das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG- spätestens nach 3 Jahren erfolgen (Überwachung des 3 jährigen Rhythmus durch das Gemeindebüro und Weitergabe an das Presbyterium zur Durchführung).

https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/47664# §12 Absatz 2

Die Anhänge G und H (Gebäude und gemeindliche Angebote) unterliegen einer jährlichen Überprüfung (siehe auch Punkt 5. Risiko- und Potenzialanalysen).

## Anhänge und Formulare

Ergänzend der Hinweis zur Homepage des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/institutionelles-schutzkonzept-des-kirchenkreises-iserlohn/institutionelles-schutzkonzept-des-kirchenkreises-iserlohn#c1663

Für das vorliegende Konzept gelten die Formulare des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/institutionelles-schutzkonzept-des-kirchenkreises-iserlohn/institutionelles-schutzkonzept-des-kirchenkreises-iserlohn/formulare

### A Aufnahmebogen

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Aufnahmebogen_quer_12.1.26.pdf

### B Interventionsleitfäden

I. Interventionsleitfaden unangemessenes Verhalten mitarbeitende Person

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Interventionsleitfaden_unangemessenes_Verhalten_mitarbeitende_Person_interaktiv.pdf

III. Interventionsleitfaden Verdacht auf sexualisierte Gewalt mitarbeitende Person

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Interventionsleitfaden_Verdacht_auf_sexualisierte_Gewalt_mitarbeitende_Person_interaktiv.pdf

### C weitere Anlaufstellen

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Weitere_Anlaufstellen.pdf

### D Verhaltensampeln für die gemeindlichen Angebote

I. Verhaltensampel für Kommunikation
II. Verhaltensampel für Nähe und Distanz
III. Verhaltensampel für den medialen Umgang

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Verhaltensampel_8.10.24.pdf

### E Selbstverpflichtungserklärung

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Selbstverpflichtungserklaerung_zum_Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_15.6.26.pdf

## F Meldebogen Lob, Kritik, Beschwerde

I. Meldebogen für Lob, Kritik, Beschwerde

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/Meldebogen_fuer_Lob_Kritik_Beschwerde.pdf

II. Entscheidung zur Reaktion auf Lob, Kritik, Beschwerde

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Entscheidung_zur_Reaktion_auf_Lob_Kritik_Beschwerde.pdf

III. Auslageorte in Hennen und Kalthof

Hennen:
Johanneskirche in der Nähe des hinteren Ausgangs, Sakristei, Martin-Luther-Haus in der Nähe des Ausgangs, Räumlichkeiten des CVJM in der Nähe des Ausgangs

Kalthof:
Jakobuskirche im Ausgangsbereich, Gemeindezentrum im Ausgangsbereich

## G Risiko- und Potenzialanalysen

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Potential_und_Risikoanalyse.pdf

I. Johanneskirche Hennen
II. Martin-Luther-Haus Hennen oberer Bereich
    a. Gemeindebüro
    b. Bücherei
    c. Pfarrbüro
    d. Großer Saal
    e. Mittlere Gruppenraum
    f. Kleiner Gruppenraum
    g. Küche
III. Martin-Luther-Haus Hennen unterer Bereich
    a. Küche
    b. Leiterraum (CVJM Hennen)
    c. Toiletten
    d. Großer Gruppenraum (CVJM Hennen)
    e. Mittlerer Gruppenraum (CVJM Hennen und Konfirmanden Arbeit)
    f. Kleiner Gruppenraum (CVJM Hennen)
    g. Garage
    h. Heizungskeller
    i. Kellerraum
    j. Außengelände
    k. Parkplatz
I. Sakristei Hennen
II. Friedhof Hennen
III. Jakobuskirche Kalthof
IV. Gemeinderäume Gemeindezentrum Kalthof
    a. Großer Gemeinderaum
    b. Küche
    c. Besprechungsraum

d. Kleiner Gemeinderaum
e. Kellerräume (Jugendräume)
f. Parkplatz
g. Garten

## H Angebote der Gemeinde

I. Gottesdienstliche Veranstaltungen
II. Konfirmandenarbeit
III. Gruppen
IV. Sonderveranstaltungen

Angebote der Gemeinde_260622.pc

## I Kooperationsvereinbarung CVJM

Kooperationsvereinb arung_CVJM_Stand Ju

## J Muster Listen für Gemeindebüro

I. Liste Nachweise Präventionsschulungen

Liste Nachweis Präventionsschulung.

II. Liste erweiterte Führungszeugnisse

Liste Vorlage erweiterte Führungsz

## K Information für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde

https://www.praevention-kirche-iserlohn.de/fileadmin/Informationen_fuer_Ehrenamtliche_Gemeinde__interaktiv.pdf

## L Erste-Hilfe-Mappen / Auslageorte

Hennen:

Johanneskirche, Martin-Luther-Haus im Eingangsbereich am Bereich Aushang, Jugendräume Hennen unten im Eingangsbereich

Kalthof:

Jakobuskirche, Gemeindezentrum im kleinen Besprechungsraum